

Herrn Thomas Schürmann
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung des Landes NRW
40190 Düsseldorf

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.
Oststr. 162, 40210 Düsseldorf
T +49 211 860 46 38, F +49 211 860 46 51
info@FabLF-nrw.de
www.FabLF-nrw.de
Vorsitzender: Max Frhr. v. Elverfeldt
Geschäftsführer: RAin Svenja Beckmann

DZ Bank Düsseldorf
IBAN: DE52300600100000030509
BIC: GENODEDD

Per Mail: denkmalpflege@mhkbg.nrw.de

Düsseldorf, 02.07.2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des
Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen**
Stellungnahme der Familienbetriebe NRW e.V.

Sehr geehrter Herr Schürmann,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs zum Denkmalschutzgesetz NRW. Vorab dürfen wir Ihnen danken, dass die Landesregierung die Leistungen der privaten Denkmaleigentümer anerkennt und ihre Position stärken möchte. Die Mehrzahl unserer Mitglieder ist im Besitz von Denkmälern und bemüht sich oftmals seit Jahrhunderten um deren Erhalt und sieht sich dabei oftmals widerstreitenden Interessen gegenüberstehen. Wir freuen uns, wenn wir uns auch in die Erstellung der das Gesetz begleitenden Verordnungen einbringen dürfen.

Wir hätten uns über die Einrichtung eines Denkmalbeirats gefreut, können uns aber auch damit zufriedengeben, wenn wir regelmäßig in Arbeitskreisen zusammenkommen und Inhalte von Verordnungen etc. besprechen und unsere Expertise abgeben können.

Wir möchten nun auf die einzelnen Vorschriften eingehen:

§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Wir freuen uns, dass bereits in § 1 deutlich wird, dass die Aufgabe des Denkmalschutzes „gemeinsam mit den Eigentümern und Besitzern“ ausgeübt werden soll. Wie in der Erläuterung richtig ausgeführt wird, befinden sich 78 % aller Denkmäler in NRW in Privateigentum. Das bedeutet, dass eine Privatperson Geld und Zeit investiert, um ein Kulturgut zu erhalten, das sie zudem oftmals der Öffentlichkeit zugänglich macht.

§ 2 Begriffsbestimmung, Anwendungsbereich

Wir begrüßen die Ergänzung „aus vergangener Zeit“. Eine Sache kann erst dann denkmalrechtlichen Wert erlangen, wenn sie einer Zeit zugeordnet werden kann. Ansonsten handelt es sich bei der Sache

**Wir kümmern uns
ums Land.**

um Kunst, die aber nicht unter den Schutz des Denkmals gehört. Die zeitliche Eingrenzung ermöglicht es, den Begriff zu konkretisieren. Hier halten wir einen Zeitraum von 50 Jahren zur Entstehungszeit für sinnvoll.

In Absatz 6 wird nun der von den Gerichten als Umgebungsschutz bezeichnete Schutzbereich definiert. Es handelt sich insofern um die Aufnahme der geltenden Rechtsprechung in das Gesetz, die Veränderungen, die sich auf das Erscheinungsbild der Denkmale auswirken, in besonderen Fällen ablehnt.

§ 3 Denkmalliste

Wir würden es begrüßen, wenn neben der konstitutiven Eintragung im Gesetz ausdrücklich geregelt ist, dass der Eigentümer einen Bescheid über die Einstufung seines Eigentums als Denkmal erhält. Außerdem sollte die verfassungsrechtliche Bedeutung des Anhörungsverfahrens für den Eigentümer deutlich herausgestellt werden. Um ein angemessenes Anhörungsverfahren zu ermöglichen, sollten den Eigentümern zusätzlich die fachlichen Gründe für die Einstufung des Eigentums als geschütztes Denkmal vor Eintragung in die Denkmalliste mitgeteilt werden, um ihnen eine substantielle Auseinandersetzung mit diesen zu ermöglichen und eine daraus hervorgehende Akzeptanz zu fördern.

Nur wenn Eigentümer ausführliche Kenntnis über die Denkmaleigenschaften und den Denkmalwert ihres Eigentums erfahren, kann eine Akzeptanz gegenüber dem Denkmalschutz entstehen.

Für eine Durchführungsverordnung ist zu überlegen, ob nicht der Aspekt mit aufgenommen werden sollte, dass ab einem bestimmten Alter, z.B. 70 Jahre, eine Unterschutzstellung nicht mehr erfolgen kann. Wenn bis dahin nicht festgestellt wurde, dass die Sache schützenswert ist, sollte der Eigentümer auch die Sicherheit erhalten, diese ohne Schutzstatus nutzen zu dürfen.

Absatz 1 ist daher wie folgt zu ergänzen:

„Der Eigentümer erhält vor der Eintragung eine ausführliche Stellungnahme mit den fachlichen Gründen, die zur Einstufung des Eigentums als geschütztes Denkmal führen und hat die Möglichkeit dazu innerhalb einer Frist von 4 Wochen Stellung zu nehmen. Über die Eintragung in die Denkmalliste ist ein Bescheid zu erteilen.“

Absatz 6 zum Löschen der Denkmäler aus der Denkmalliste soll erhalten bleiben, auch wenn uns bisher kein Fall des Löschens bekannt ist. Tatsächlich muss gelten, dass nur die Bau- und Bodendenkmäler in der Liste genannt werden, die schützenswert sind.

§ 7 Welterbe

In § 7 wurden erstmalig Regelungen für Welterbestätten konzipiert. Dies begrüßen wir. Wir halten es aber auch in diesem Bereich für notwendig, die Interessen des Eigentümers vollumfänglich zu berücksichtigen und ihn in das Verfahren miteinzubeziehen.

Daher regen wir an, in Absatz 2 anstatt „nach Anhörung der Eigentümer“ die Worte „im Einvernehmen mit den Eigentümern“ zu ergänzen.

Auch in Absatz 3 sollten die Worte „unter Beteiligung der Eigentümer“ durch „im Einvernehmen mit den Eigentümern“ ersetzt werden.

Die Arbeit des Welterbebeauftragten und die Aufstellung von Managementplänen wirken sich unmittelbar auf das Weltkulturerbe und damit auf den Eigentümer und dessen Umgang mit seinem Eigentum aus. Daher ist es notwendig, dass Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Eigentümer und nicht nur unter dessen Beteiligung getroffen werden.

§ 8 Erhaltung und Nutzung von Denkmälern

Wir begrüßen die Regelung zur Unzumutbarkeit ausdrücklich.

Eine Vielzahl der Denkmäler erzielt keine Erträge, so dass der Denkmaleigentümer die Kosten für die Erhaltung des Denkmals aus anderen Tätigkeiten bestreiten muss. Dies kann dazu führen, dass die Erhaltungskosten die für den Lebensunterhalt notwendigen Gelder belasten. Dies stellt für den Eigentümer eine unzumutbare Belastung dar.

Es ist angemessen, dass der Eigentümer die Unzumutbarkeit nachweisen muss.

§ 9 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

Wir begrüßen, dass die Behörden die Belange des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit berücksichtigen sollen, dies ist eine gute Anpassung an die Ansprüche unserer Zeit. Wir würden uns aber über eine konkretere Formulierung freuen. Es sollte wie in Absatz 3 formuliert werden:

„Ein Eingriff in ein Baudenkmal, der den Belangen des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit dient, kann auch dann erlaubt werden, wenn er den Denkmalwert geringfügig beeinträchtigt.“

Für die Eigentümer ist es wichtig, dass der Schutzstatus nicht die Möglichkeit verhindert, mit oder in der Nähe von einem Denkmal Geld zu verdienen. Heutzutage möchte niemand mehr in zugigen Wohnungen leben und horrenden Heizkostenrechnungen zahlen. Zudem ist das Heizen in zugigen Räumen eine Belastung für unser Klima. Die Energetische Sanierung ist also wichtiger denn je. Diese ist aber oftmals nur mit Eingriffen am Denkmal möglich. Hier gilt es nun, den Denkmalschutz weniger streng auszulegen. Kleine Abstriche bei der Erhaltung des Denkmals müssen möglich sein, denn ohne eine Nutzung des Denkmals und dadurch generierte Einnahmen, wird das Denkmal in Zukunft gar nicht mehr erhalten bleiben.

Die Genehmigung sollte also zu erteilen sein, soweit die Maßnahme einem der Belange dient und die geplante Maßnahme nicht gravierend dem Denkmalschutz zuwiderläuft. Hier muss die Wertigkeit des Denkmalschutzes gegenüber dem in Nr. 1 um eine Stufe abgestuft werden.

Wir begrüßen ebenfalls den Absatz 3.

Hierbei handelt es sich um eine zeitgemäße Regelung. Für den Eigentümer ist es zum einen wichtig, dass die Bauprodukte lange halten, zum anderen wird es schwieriger, Handwerker zu finden, die sich mit historischen Bauweisen und Bauprodukten auskennen.

Es wäre sinnvoll, wenn in einer Verordnung oder ähnlichem entsprechend der Erläuterung des Gesetzes genauer zu den „geringfügigen Einschränkungen“ ausgeführt würde. Die Formulierung im Gesetz könnte in der derzeitigen Fassung zu Diskussionen zwischen Landschaftsverband und UDB führen.

§ 10 Erlaubnisverfahren

Wir begrüßen sehr die verlängerte Geltungsdauer denkmalrechtlicher Genehmigungen von zwei auf drei Jahre.

§ 12 Ausgraben, Nachforschen

Wir begrüßen die Notwendigkeit, dass auch für das „Suchen“ eine Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde vorliegen muss. Wir halten es weiterhin für erforderlich, dass der Flächeneigentümer über die Suche informiert werden muss. Die Waldbesitzer treffen vermehrt auf Schatzsucher im Wald. Das Suchen ist vom allgemeinen Betretungsrecht des Waldes nicht gedeckt.

Zudem ist es wünschenswert, wenn neben der Erlaubnis der Behörde auch die schriftliche Einwilligung des Flächeneigentümers eingeholt würde. Es sollte folgender Satz 3 ergänzt werden:

„Beim Betreten privater Grundstücke ist vorab die schriftliche Zustimmung der/des Eigentümerin/Eigentümers einzuholen.“

§ 15 Schatzregal

Wir bevorzugen weiterhin die Hadrianische Teilung. Es stellt sich die Frage, wie viele Funde abgegeben wurden und ob das Schatzregal eine erfolgreiche Einrichtung ist, um wertvolle Sachen zu erhalten.

Im Jahr 2013 hat NRW im Rahmen einer Novellierung des DSchG das Schatzregal eingeführt. Auf Grund dessen ist die Anzahl der Meldungen von Funden nahezu auf Null gesunken, siehe Antwort des Landtags NRW vom 18.07.2018 in der Landtags-Drucksache 17/3207 auf die Kleine Anfrage 1142 vom 13. Juni 2018 des Abgeordneten Frank Neppe (fraktionslos).

Laut Antwort des Landtags NRW vom 18.07.2018 wurden seit der Einführung des Schatzregals

2013: 2 Funde gemeldet,

2014: 5 Funde gemeldet,

2015: 5 Funde gemeldet,

2016: 5 Funde gemeldet und

2017: 3 Funde gemeldet.

Somit scheint die Regelung des Schatzregals der archäologischen Forschung keineswegs dienlich zu sein, im Gegenteil. Vermutlich sind allein in den genannten fünf Jahren Hunderte von archäologischen Funden der Wissenschaft entgangen. Was u.E. auch daran liegt, dass innerhalb der Schatzregalregelung keine Fundprämie bestimmt ist.

Anstelle des Schatzregals halten wir die sachenrechtliche Regelung aus § 984 BGB für die richtige. Es ist nicht ersichtlich, warum der Flächeneigentümer kein Eigentum an den auf seinem Grundstück gefundenen beweglichen Denkmälern erhalten soll. Schließlich ist er auch Eigentümer von seinem Grund und Boden. Das Schatzregal verletzt das Grundrecht auf Eigentum und widerspricht der Regelung des § 984 BGB.

Sollte das Schatzregal im DSchG verbleiben, muss zumindest eine Fundprämie in Aussicht gestellt werden. Das hessische DSchG vom 28.11.2016 hat hierfür in § 25 Abs. 2 DSchG H einen Anreiz

geschaffen. In Hessen haben die Finderin oder der Finder einerseits, die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer andererseits je zur Hälfte Anspruch auf eine Fundprämie.

Die Fundprämie sollte die im Gesetz angeführte „Belohnung“ ersetzen. Zudem sind anstatt des Wortes „soll“ die Worte „ist ...zu gewähren“ zu übernehmen.

Ebenfalls ist das Wort „angemessen“ zu streichen. Da sich die Höhe der Belohnung ohnehin nur am wissenschaftlichen Wert orientieren kann, ist die Höhe schwer nachzuprüfen. Sie sollte diesem aber entsprechen und nicht lediglich „angemessen“ sein. Das Wort „angemessen“ gibt zu viel Spielraum von dem tatsächlichen Wert abzuweichen.

§ 17 Denkmalbehörden

Wir stehen der neuen Zuteilung, dass die Untere Denkmalbehörde auf Kreisebene festgesetzt wird, kritisch gegenüber. Wir erkennen die Situation, dass in den Kommunen oftmals die Kapazitäten und das Wissen zur Besetzung der Stelle der Unteren Denkmalbehörde nicht vorhanden sind. Wir haben aber auch die Erfahrung gemacht, dass in Kommunen die Unteren Denkmalbehörden oft sehr gut arbeiten, da sie „ihre“ Denkmäler kennen und die örtliche und emotionale Nähe zum Denkmal bei der Entscheidungsfindung von Vorteil sein kann.

Insofern begrüßen wir es, dass zumindest die Möglichkeit geblieben ist, dass Kommunen einen Antrag stellen können, Untere Denkmalbehörde zu werden. Diese Möglichkeit muss dringend so erhalten bleiben.

Wir würden uns daher eine Umkehr der Regelung wünschen und bitten im Gesetz aufzunehmen, dass die Untere Denkmalbehörde grundsätzlich bei der Kommune verbleibt, diese aber auf Antrag ihre Aufgaben als UDB an die zuständige Kreisverwaltung abgeben kann.

§ 18 Zuständigkeit der Denkmalbehörden

Wir begrüßen die Möglichkeit Zuständigkeiten durch Verordnungen zu regeln, wie sie Absatz 4 gibt. Beim Denkmalschutz handelt es sich um ein sehr spezielles Thema, so dass es sinnvoll ist, vorhandene Kompetenzen in einzelnen Bereichen landesweit zu nutzen und auszubauen.

§ 19 Beteiligung der Landschaftsverbände

Wir begrüßen, dass die Beteiligung des Landschaftsverbandes auf eine „Anhörung“ reduziert wurde. Wir schätzen die Fachkompetenz der Landschaftsverbände außerordentlich und halten diese für unentbehrlich. Gleichwohl zeichnete es sich in der Vergangenheit ab, dass die Unteren Denkmalbehörden die Entscheidung über einen Antrag vollständig dem Landschaftsverband überließen. Diesem fehlt aber oftmals der örtliche und heimatgeschichtliche Bezug zu den Denkmälern.

Ebenfalls halten wir die Verkürzung der Frist zur Stellungnahme auf 2 Monate für hilfreich. Diese muss als Ausschlussfrist gelten. Der Denkmalseigentümer muss Maßnahmen zum Erhalt des Denkmals oftmals zügig umsetzen oder es ergibt sich aufgrund anderer Tätigkeiten von Handwerkern vor Ort die Gelegenheit, Maßnahmen am Denkmal vorzunehmen, so dass eine zeitnahe Genehmigung hilfreich ist.

Bei der Bodendenkmalpflege halten wir aufgrund der vorhandenen Fachexpertise das Benehmen des Landschaftsverbandes für sinnvoll.

Wir begrüßen die Möglichkeit in Absatz 4, die bisherige „pauschalierte Benehmensherstellung“ in Verordnungen festzulegen ausdrücklich. In der Praxis stellt sich heraus, dass es zahlreiche wiederkehrende Anträge gibt, die so schnell und landesweit gleich entschieden werden können. Hierzu zählen vor allem einfache Instandhaltungsmaßnahmen.

Wir bitten ausdrücklich darum, die Vertreter der privaten Denkmäler bei der Erarbeitung der Verordnung mit einzubeziehen. Diese können die in der Praxis relevanten Fälle am besten benennen.

§20 Denkmalpflege

In der Definition der Denkmalpflege in Abs. 1 Satz 2 sollte nach den „staatlichen Hilfen“ noch „*und Schutzmaßnahmen*“ ergänzt werden. Damit würde dann auch ausdrücklich die Festlegung von Schutzbereichen und Pufferzonen ggf. auch einschlägige Festlegungen in baurechtlichen Auflagen abgedeckt.

§ 21 Denkmalausschuss

Wir bedauern es sehr, dass es keinen Denkmalbeirat auf Landesebene geben soll.

Wir halten an unserer Forderung aus der Anhörung fest und fordern die Einführung eines Landesdenkmalbeirates, wie es ihn in den anderen Bundesländern gibt.

Wir schätzen die Expertise der Landschaftsverbände. Gleichwohl halten wir es für außerordentlich wichtig, auch das Wissen und die Erfahrungen der privaten Denkmaleigentümer zu hören. Sie sind es, die mit dem Erhalt der Denkmäler, deren Nutzen, den Auflagen und den Problemen umgehen müssen.

Wie bei der Anhörung zur Novelle des Denkmalschutzgesetzes und auch im Arbeitskreis zum Landesdenkmalpreis deutlich wurde, liegen die Interessen und Meinungen zu einem Denkmal zwischen Denkmaleigentümer und Denkmalschützer oftmals auseinander. Wir halten es daher für dringend erforderlich, dass der private Denkmalschutz z.B. bei der Erstellung von Verordnungen und Erlassen oder auch von Broschüren mit einbezogen wird. Wenn nicht in einem Denkmalbeirat, sollten zumindest Arbeitskreise im Ministerium etabliert werden, in denen die Anliegen des privaten Denkmaleigentümers Gehör finden.

Im vorliegenden Absatz halten wir es für notwendig, dass in die Satzung neben den „Sachverständigen Bürgern“ auch Vertreter des privaten Denkmalschutzes mit beratender Stimme teilnehmen können sollen.

Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern mit „ehrenamtlichen Denkmalpflegern, ehrenamtlichen Denkmalbeauftragten und Heimatpflegern“ zeigen, dass die Mitglieder der die Unteren Denkmalbehörden beratenden Ausschüsse weder das erforderliche Fachwissen nachweisen müssen, zudem fehlt diesen Gremien in aller Regel ein Vertreter des privaten Denkmaleigentums. Dem Denkmalausschuss sollte neben dem sachverständigen Bürger verbindlich ein Vertreter des privaten Denkmaleigentums angehören, um eine faire Abwägung öffentlicher und privater Interessen gewährleisten zu können.

Hinter „sachverständige Bürger“ sind die Worte „sowie private Denkmalseigentümer“ zu ergänzen.

§ 22 Beauftragte für Denkmalpflege

Wir stehen der Notwendigkeit der Einsetzung von ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege skeptisch gegenüber.

Wenn diese aber beauftragt werden, so muss gewährleistet sein, dass diese über das notwendige Fachwissen verfügen.

In Absatz 1 ist daher folgender Satz 2 zu ergänzen:

„Vor der Berufung von Bürgerinnen und Bürgern in den die Untere Denkmalbehörde beratenden Denkmalausschuss ist das denkmalfachliche Wissen der Kandidaten zu prüfen.“

§ 25 Auskunfts- und Betretungsrecht

Das Betretungsrecht des Absatz 2 geht in Bezug auf Gebäude und Wohnungen zu weit. Es kann nicht ausreichen, den Eigentümer nur zu „benachrichtigen“, bevor dessen Wohnung betreten wird. Dies stellt einen massiven Eingriff in Art. 13 GG dar, der nicht gerechtfertigt ist. Es kann nicht sein, dass die in unserer Verfassung garantierte Unverletzlichkeit der Wohnung untergraben wird, indem das DSchG Mitarbeitern von Denkmalbehörden das Recht gibt, Wohnungen oder Wohnhäuser, also den allerprivatesten Rückzugsraum eines Menschen, betreten zu dürfen.

Das Betreten der Wohnung darf nur in Abstimmung mit dem Eigentümer erfolgen oder wenn der Erhalt des Denkmals gefährdet ist. In Absatz 2 müssen die Worte „Gebäude und Wohnungen“ gestrichen werden. Sodann muss sich in Absatz 3 die Einwilligungsvoraussetzung der Eigentümer nicht nur auf Wohnungen, sondern auch auf Gebäude beziehen.

§26 Kostentragung und Gebührenfreiheit

Die Gebührenfreiheit nach Abs. 3 sollte sich auch auf steuerliche Bescheinigungen nach § 33 erstrecken. Denn diese Bescheinigungen beruhen auf Erlaubnissen nach § 9, welche wiederum die staatlich verfügbaren Eigentumsbeschränkungen für Denkmäler in der Weise konkretisieren, dass nur mit staatlicher Erlaubnis ein Denkmal verändert werden kann. Anders als bei anderen staatlichen Genehmigungen/Erlaubnissen wird hiermit nicht der Rechtskreis des Eigentümers erweitert, er erlangt also nichts Zusätzliches, wie z.B. bei einer Baugenehmigung. Vielmehr behält sich der Staat mit der Erlaubnispflicht nur die Prüfung/Durchsetzung vor, dass die Maßnahmen denkmalgerecht vorgenommen werden. Es erscheint vor diesem Hintergrund nur fair, dass er mit den Erlaubnissen dem Eigentümer nicht noch zusätzliche (Gebühren-)Kosten aufbürdet.

§ 27 Enteignung

Eine Enteignung stellt einen erheblichen Eingriff in das private Eigentumsrecht dar. Ein Denkmaleigentümer ist bereits durch dieses Gesetz zu Erhalt und Unterhalt des Denkmals verpflichtet, so daß es nicht ausreichen kann, den Zugang der Allgemeinheit allein über die Definition öffentlichen Interesses erzwingen zu können. Daher sollte dieser Absatz ganz gestrichen oder die beiden Voraussetzungen, nach denen ein Denkmal enteignet werden kann, durch ein „und“ statt durch ein „oder“ verknüpft werden.

§ 29 Entschädigung

Bei der Entschädigung sollte das Wort „angemessene“ durch „marktübliche“ ersetzt werden.

§ 30 Denkmalförderung

Den Verweis auf die bestehenden Förderrichtlinien halten wir für ausreichend.

Wir bringen uns gerne bei einer Überarbeitung der Förderrichtlinien ein. Hierzu wäre, wie oben bereits vorgeschlagen, ein Arbeitskreis sinnvoll.

Wir freuen uns sehr, dass die Zuschussförderung wieder aufgenommen wurde und eine weitere Steigerung der Fördermittel im Haushalt avisiert wird.

§ 33 Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Wir begrüßen ausdrücklich diese für den Abstimmungsprozess wichtige Vereinfachung der Bescheinigungspraxis! Das Auseinanderfallen der denkmalrechtlichen Genehmigungsbehörde (UDB) von der steuerrechtlichen Bescheinigungsbehörde (Denkmalpflegeabteilung des zuständigen Landschaftsverbands) war die Ursache für einen zu großen Abstimmungsaufwand.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Svenja Beckmann